

**Beschluss Nr. 610/2016**

Schwyz, 28. Juni 2016 / ah

**Immer mehr staatliche Auflagen und Vorschriften für KMUs**

Beantwortung der Interpellation I 1/16

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 29. Februar 2016 hat Kantonsrat Paul Fischlin folgende Interpellation eingereicht:

*„Bei allen Garagen und Transportbetrieben im Kanton Schwyz wird alle 2 Jahre eine Umweltbetriebskontrolle durchgeführt. Dabei werden unter anderem die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten kontrolliert. Diese Betriebskontrolle kostet meinen Betrieb stolze 400.-. Im Juli 2015 hat das AFU vom Kanton Schwyz nun zusätzlich all diese Betriebe angeschrieben (mit einem Meldeformular). Dabei will das AFU Informationen bei den Betrieben einholen, was für wassergefährdende Flüssigkeiten in den Betrieben gelagert werden. Als Unternehmer frage ich mich, gibt es tatsächlich jährlich im Kanton Schwyz so viele Umweltbetriebsunfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in den Garagen und Transportbetrieben, dass diese totale Kontrolle der Wirtschaft gerechtfertigt ist.*

*Da nützt alle staatliche Wirtschaftsförderung nichts, wenn der gleiche Staatsapparat der Wirtschaft immer mehr Auflagen und Vorschriften macht.*

*Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Was bezweckt diese zusätzliche staatliche bürokratische Ausschnüffelung der Wirtschaft?*
- 2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, dass Betriebe alle umweltschädigenden Flüssigkeiten (20 - 450 Liter) im Betrieb beim Kanton melden müssen? (Wann wurden sie erlassen oder revidiert?)*
- 3. Wieso kennen die Kantone Luzern/Zug/Uri usw. bis heute keine Meldepflicht? (Laut meinen Informationen)*
- 4. Was für finanzielle und personelle Auswirkungen hat diese Umwelterfassungs- und Kontrollwut für den Kanton?*
- 5. Was hat es für Konsequenzen, wenn ein Betrieb das Meldeformular für Gebinde nicht ausfüllt?*

6. *Was hat es für Konsequenzen, wenn ein Betrieb das Meldeformular unvollständig ausfüllt?*
7. *Wie viele Umweltbetriebsunfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gibt es jährlich im Kanton Schwyz bei Garagen und Transportbetrieben?*
8. *Werden in Zukunft periodische Kontrollen in den Betrieben vom AFU durchgeführt?*

*Ich danke dem zuständigen Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

*2.1 Was bezweckt diese zusätzliche staatliche bürokratische Ausschnüffelung der Wirtschaft?*

Es ist weder eine zusätzliche noch eine staatlich bürokratische „Ausschnüffelung“ sondern bezweckt wird, die Betreiber von Gebindelager zu sensibilisieren und darauf aufmerksam zu machen, dass die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten – unabhängig von der Menge – bei unsachgemässer Handhabung zu Umweltschäden (Gewässer- und Grundwasserverschmutzung) führen können.

*2.2 Gibt es eine gesetzliche Grundlage, dass Betriebe alle umweltschädigenden Flüssigkeiten (20 – 450 Liter) im Betrieb beim Kanton melden müssen? (Wann wurden sie erlassen oder revidiert?)*

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG) regelt in Art. 22 die allgemeinen Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und in Art. 19 Abs. 2 die Bewilligungspflicht für Grundwasserschutz zonen oder -areale. Eine mengenmässige Begrenzung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat zusammen mit den Kantonen im Mai 2008 eine Vollzugsrichtlinie erlassen, worin eine Meldepflicht ab 450 Liter festgelegt ist. Diese Gebindelager werden im kantonalen Tankkataster registriert.

*2.3 Wieso kennen die Kantone Luzern/Zug/Uri usw. bis heute keine Meldepflicht? (Laut meinen Informationen)*

Die Meldepflicht beruht auf dem GSchG (vgl. obige Ausführungen), welches in der ganzen Schweiz gilt. Der Kanton Uri vollzieht das Gesetz, bzw. die KVU-Vollzugsrichtlinien zudem zusätzlich mittels Abgabe einer Vignette für Gebindelager.

*2.4 Was für finanzielle und personelle Auswirkungen hat diese Umwelterfassungs- und Kontrollwut für den Kanton?*

Der Vollzug gehört zu den ordentlichen Aufgaben des Amtes für Umweltschutz (AfU). Eine spezielle Kostenrechnung für diesen Teilbereich wurde – aus Effizienz- und Kostengründen – bislang noch nicht erstellt.

*2.5 Was hat es für Konsequenzen, wenn ein Betrieb das Meldeformular für Gebinde nicht ausfüllt?*

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen oder wird sie verletzt, kann dieses Verhalten nach dem GSchG geahndet werden. Hinzukommt, dass mit dem Nichteinreichen des Meldeformulars eine Verweigerung der Auskunftspflicht nach Art. 46 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) einhergeht.

Das AfU musste bis heute noch keine rechtlichen Schritte gegen säumige Betriebe einleiten. Aufgrund der guten Sensibilisierung der Betreiber von Lagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie der von ihnen erwarteten Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit aber auch vor dem Hintergrund allfälliger Haftungsfolgen und Versicherungsdisputen im Schadenfall, gehen wir davon aus, dass auch inskünftig keine rechtlichen Schritte in Erwägung gezogen werden müssen.

*2.6 Was hat es für Konsequenzen, wenn ein Betrieb das Meldeformular unvollständig ausfüllt?*

Die fehlenden Positionen werden nachgefragt, was aber letztlich unnötigen zusätzlichen Aufwand für beide Seiten bedeutet (vgl. obige Ausführungen).

*2.7 Wie viele Umweltbetriebsunfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gibt es jährlich im Kanton Schwyz bei Garagen und Transportbetrieben?*

Dem AfU sind keine Unfälle im Kanton in Zusammenhang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, entstanden aus unsachgemäss gelagerten Gebindelagern, gemeldet worden.

*2.8 Werden in Zukunft periodische Kontrollen in den Betrieben vom AFU durchgeführt?*

Nein. Stichkontrollen sind vorgesehen, jedoch nur bei Betrieben, welche nicht der ordentlichen Betriebskontrolle durch den Automobil Gewerbe Verband Schweiz unterstellt sind (z.B. Landwirtschaft).

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Umweltdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

